

Antrag Short-Selling (inkl. Rahmenbedingungen der flatexDEGIRO Bank SE für das Short-Selling und das Halten von genehmigten Overnight-Short-Selling-Positionen)

Gültig ab: 03/2026

1. Funktionsprinzip

Short-Selling

Beim Short-Selling, zu Deutsch „Leerverkäufe“, verkaufen Sie Wertpapiere, die Sie aktuell nicht besitzen und kaufen diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurück. Sie spekulieren auf möglichst schnell und möglichst tief fallende Kurse. Vorausgesetzt, der Kurs der Gattung fällt zwischen Verkauf und Kauf erwartungsgemäß, kann die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem späteren Kaufpreis als Gewinn des Leerverkäufers verbucht werden. Hierbei können unter Umständen weitere Kosten, wie z. B. Verzugsgebühren des CCP, für die Nichterfüllung Ihrer Lieferverpflichtungen gegenüber der Clearstream Banking AG oder eines verbundenen Unternehmens schon am ersten säumigen Tag auftreten. Weitere Informationen und Preise finden Sie in den Bedingungen und Preisverzeichnissen der Deutschen Börse AG, der Eurex Frankfurt AG und deren verbundenen Unternehmen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen ungedeckte Leerverkäufe in bestimmten Aktien und Schuldtiteln verboten sind (siehe Short-Selling-Positionen). Dem Verbot ungedeckter Leerverkäufe unterfallen i.d.R. alle Aktien, die ihren Haupthandelsplatz innerhalb der EU haben (Artikel 2 Absatz 1 EU-Leerverkaufs VO). Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine [Negativliste](#) (Liste der von der Leerverkaufsregulierung ausgenommenen Aktien).

Nach den Geschäftsbedingungen der Börsen sind Börsengeschäfte am zweiten Erfüllungstag nach dem Geschäftsabschluss (Valutatag) zu beliefern, das heißt zu erfüllen. Erfolgt eine Belieferung nicht oder verspätet, kann der Handelspartner eine kostenpflichtige Zwangsregulierung nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der jeweiligen Börse vornehmen oder einen Verzugsschaden geltend machen. Sollte es aufgrund einer nicht erfolgten oder verspäteten Belieferung, die auch durch die Möglichkeit einer Maklernaufgabe des Skontroführers entstehen kann, zu solchen Sanktionen kommen, sind sämtliche Folgen, insbesondere die Kosten der Zwangsregulierung (beispielsweise ergibt sich der Maximalpreis bei einem Buy-In der Eurex Clearing AG aus dem von ihr - für die zum Buy-In anstehende Wertpapiergattung - festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines möglichen Aufschlags von bis zu 100% und zuzüglich Fixkosten für dieses Verfahren), respektive die

Schadensersatzforderung, durch Sie zu tragen.

Eine Short-Selling-Position, die am Handelsplatz Frankfurt oder XETRA aufgebaut wurde, sollte unbedingt an diesen Handelsplätzen glattgestellt werden, wenn geschäftsbedingt bzw. abwicklungstechnisch die gehandelte Wertpapiergattung für den Zentralen Kontrahenten für Aktien (Central Counterparty–CCP), die Eurex Clearing AG, zugelassen ist. Die Information über die CCP zugelassenen Wertpapiere finden Sie auf der Webseite der Deutsche Börse AG. Andernfalls kann eine fristgemäße Belieferung nicht sichergestellt werden. Eine Short-Selling-Position, die nicht am Handelsplatz Frankfurt oder XETRA aufgebaut wurde, sollte auch nicht in Frankfurt oder XETRA glattgestellt werden, da die Gefahr besteht, dass das durch Sie vorgenommene Gegengeschäft nicht rechtzeitig nach den vorstehenden Maßgaben erfüllt werden kann. Ausgewählte Beispiele finden Sie unter Ziffer 16.

Die flatexDEGIRO Bank SE ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zwangsregulierung zu betreiben. Die flatexDEGIRO Bank SE tritt in diesem Fall die Ansprüche gegen den Kontrahenten auf Anfrage an Sie ab.

Die Fristen für die Glattstellung einer Short-Selling-Position sind von Ihnen eigenverantwortlich zu überwachen.

Die flatexDEGIRO Bank SE unterstützt hierbei nach bestem Wissen, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Short-Selling-Positionen

Im Rahmen der europäischen Regelungen zum Umgang mit Leerverkäufen hat die Europäische Union am 14. März 2012 die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps erlassen (in Kraft per 01. November 2012). Gemäß den dortigen Vorschriften zu ungedeckten Leerverkäufen (Art.12 ff.) darf eine natürliche oder juristische Person eine zum Handel an einem Haupthandelsplatz innerhalb der europäischen Union zugelassene Aktie oder öffentlichen Schuldtitel nur dann leer verkaufen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie oder den öffentlichen Schuldtitel geliehen oder hat alternative Vorkehrungen getroffen, die zu gleichen rechtlichen Ergebnissen führen;
- b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des öffentlichen Schuldtitels eine Leihvereinbarung getroffen oder hat einen vertragsrechtlich oder eigentumsrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren derselben Gattung, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann;
- c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie oder der öffentliche Schuldtitel lokalisiert wurde, und dass dieser Dritte die Maßnahmen gegenüber Dritten ergriffen hat, die dafür notwendig sind, dass die natürliche oder juristische Person berechtigterweise erwarten kann, dass das Geschäft

bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung nur für bestimmte Aktien und Schuldverschreibungen gilt (vgl. Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps), sich also auf erlaubte ungedeckte Leerverkäufe (im weiteren Verlauf „grüne Ampel“) bzw. erlaubte ungedeckte Leerverkäufe mit einer Deckungszusage (im weiteren Verlauf gelbe Ampel).

Beachten Sie aber unbedingt, dass jede Overnight-Short-Selling-Position das Risiko einer Zwangsregulierung nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der jeweiligen Börse birgt, welches von Ihnen zu tragen ist. Am Erfüllungstag muss der Verkauf abgewickelt werden können. Dies ist durch den Verkäufer und die Eingehung einer geeigneten Gegenmaßnahme (z. B. Wertpapierleihe) sicherzustellen.

Die flatexDEGIRO Bank SE wird an jedem Bankarbeitstag, den ihr aus den Overnight-Short-Selling-Positionen in den einzelnen genehmigten Titeln Ihnen gegenüber resultierenden Anspruch auf Lieferung entsprechender Wertpapiere für die Dauer von maximal vier Erfüllungstagen stunden. Am Ende des vierten Erfüllungstages nach dem Geschäftstag wird der entsprechende Lieferanspruch der flatexDEGIRO Bank SE Ihnen gegenüber ohne weitere Mahnung oder Mitteilung fällig. **Sollten Sie im Laufe des vierten Erfüllungstages nach dem Geschäftstag des Leerverkaufes kein Gegengeschäft veranlasst haben, ist die flatexDEGIRO Bank SE dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet am Ende des vierten Erfüllungstages nach dem Geschäftstag die Funktionsmöglichkeit des „Shortens“ zu sperren und eine Zwangseindeckung in die Wege zu leiten. Zu diesem Zweck darf die flatexDEGIRO Bank SE ohne vorherige Ankündigung über Ihre bei der flatexDEGIRO Bank SE geführten Konten und Depots verfügen. Die flatexDEGIRO Bank SE entscheidet dabei frei darüber, auf welche Weise die fälligen Leerverkaufspositionen zurückgekauft werden. Entsteht dabei ein negativer Saldo, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Bankarbeitstagen von Ihnen auszugleichen.**

Bei einem Kaufauftrag in einer Wertpapiergattung, in welcher Sie noch eine Overnight-Short-Selling-Position besitzen, werden die erworbenen Stücke zunächst mit der Overnight-Short-Selling-Position in Ihrem jeweiligen Depot verrechnet. Verbleibt am Ende eines Bankarbeitstages nach einer entsprechenden Verrechnung in einem genehmigten Titel noch eine offene Position, so wird dies weiterhin als eine Overnight-Short-Selling-Position in dem entsprechenden Titel betrachtet, auch wenn sich die Overnight-Short-Selling-Position im Vergleich zum vorhergehenden Bankarbeitstag reduziert hat.

Ampelsystem:

Um den normierten Anforderungen der europäischen Regelungen zum Umgang mit Leerverkäufen durch die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 zu genügen, bietet die flatexDEGIRO Bank SE folgende Möglichkeiten an:

In der Handelsplattform HTX ist ein Ampelsystem implementiert, welches die Short-Selling-Fähigkeit der Titel repräsentiert. Folgende Angaben werden gemacht:

Rot: für das Short-Selling gesperrte Titel – das Eröffnen von Leerverkaufspositionen ist nicht möglich.

Gelb: nach ESMA Verordnung regulierte Titel mit besonderen Anforderungen (siehe nachfolgend).

Bevor Sie über die Handelsplattform HTX eine Leerverkaufsposition in einem „gelben“ Titel eingehen können, müssen Sie zunächst entsprechende Vorkehrungen treffen.

Grün: nach ESMA Verordnung nicht regulierte Titel (bitte beachten Sie auch hier die in dieser Vereinbarung beschriebenen Szenarien und die damit verbundenen Risiken).

Die Voraussetzung für einen Leerverkauf ist gemäß Artikel 5 (1) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 eine geeignete Deckung des Geschäfts, bspw. auch **in der Form einer sogenannten alternativen Vorkehrung gemäß Buchstabe f)**, welche die physische Lieferung der betreffenden Aktien oder öffentlichen Schuldtitel nach sich zieht und zumindest die Anzahl an Aktien oder den Betrag der öffentlichen Schuldtitel abdeckt, die/den Sie beabsichtigen leer zu verkaufen. Der Abschluss einer alternativen Vorkehrung muss zwingend vor oder zeitgleich mit dem Leerverkauf erfolgen.

Buchungstechnisch wird die flatexDEGIRO Bank SE Ihnen für bestimmte Wertpapiere so genannte „Intraday-Optionen“ einbuchen, die rechtlich eine sogenannte alternative Vorkehrung gemäß Artikel 5 Abs. 1 f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 darstellt. Verfügbare „Optionen“ werden durch die Ampel "gelb" visualisiert.

Der Anspruch auf Lieferung kann jederzeit durch den Kunden ausgeübt werden:

Art:	Unbedingter durchsetzbarer schuldrechtlicher Anspruch
Bezugsverhältnis:	1:1 physische Lieferung der Wertpapiere bei Ausübung; spätestens, wenn die Bedingung (Zeitablauf) eingetreten ist
Kosten:	Anschaffungskosten der zu liefernde Wertpapiere (zzgl. 200 EUR Gebühr bei Ausübung des schuldrechtlichen Anspruchs)
Erlöschen:	Der schuldrechtliche Anspruch erlischt, sofern der Kunde entsprechende Gegenmaßnahmen vornimmt.

Beim Erwerb der zu liefernde Wertpapiere wählt die flatexDEGIRO Bank SE den Handelsplatz nach der größtmöglichen Ausführungswahrscheinlichkeit, unter Berücksichtigung des Preises und der Transaktionskosten aus, um die Anschaffungskosten möglichst gering zu halten. Der untertägige Ablauftermin des Anspruches gewährleistet, dass der Leerverkauf bei Fälligkeit abgewickelt werden kann, also die fristgerechte Lieferung an T+2 erfolgt. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die „Intraday-Optionen“ keine Finanzoptionen im Sinne des Artikels 5(1) Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 sind, sondern eine alternative Vorkehrung gemäß Buchstabe f) darstellen. Die eingebuchten „Intraday-Optionen“ dokumentieren den schuldrechtlichen Anspruch des Kunden auf Lieferung der Wertpapiere t+2 nach Eingehung des schuldrechtlichen Anspruchs.

Der Anspruch aus dem schuldrechtlichen Vertrag erlischt nur, sofern die Short-Position 1 Stunde vor dem entsprechenden Börsenschluss nicht mehr existiert, da der Kunde eine Wertpapierleihe in ausreichender Anzahl an Aktien oder ausreichendem Betrag an öffentlichen Schuldtiteln eingegangen hat oder ausreichend Stücke anderweitig beschafft hat.

Der Kunde kann von dem schuldrechtlichen Vertrag nicht zurücktreten, diesen widerrufen oder kündigen. Der schuldrechtliche Anspruch ist auflösend bedingt. Die Bedingung ist das Erlöschen der Short-Position durch entsprechende Maßnahmen des Kunden.

Ab 19:00 Uhr werden seitens der flatexDEGIRO Bank SE keine alternativen Vorkehrung gemäß Artikel 5 Abs. 1 f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 mehr angeboten und neue Leerverkäufe in gelben Titeln systemseitig unterbunden.

Die Einbuchung einer „Intraday-Option“ wird Ihnen als Nachweis für das Bestehen des durchsetzbaren Anspruchs nach Artikel 5 Buchstabe f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 auf der Wertpapierabrechnung in Ihrem Online-Archiv zur Verfügung gestellt.

Das Halten einer ungedeckten Overnight-Short-Selling-Position in “gelben“ Titeln ist nicht zulässig.

Sollte die flatexDEGIRO keine alternativen Vorkehrung gemäß Artikel 5 Abs. 1 f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 in Form eine schuldrechtlichen Anspruchs für eine Wertpapiergattung anbieten, ist die Ampel entsprechend "rot" und Leerverkäufe sind nicht möglich.

Das Short-Selling wird ausschließlich in der Handelssoftware HTX unterstützt.

Bitte beachten Sie zusätzlich zum Vorgenannten die weiteren Ausführungen zur Zwangsglattstellung gemäß Ziffer 6 („Besondere Short-Selling-Bedingungen“).

Bitte beachten Sie außerdem, dass die flatexDEGIRO Bank SE nicht für Schäden aus Ereignissen haftet, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen. Dies gilt beispielsweise für Handelsaussetzungen (einzelne Titel oder Segmente), Systemausfälle, sonstige technische Probleme und Fälle höherer Gewalt.

2. Grundvoraussetzungen

- HTX Vertrag
- Genehmigter Kundenantrag zur Einrichtung eines Intraday- und Overnight-Short-Selling-Limits inkl. akzeptierter Rahmenbedingungen*
- Freischaltung für die Produktgruppe ShortSelling **
- Einwandfreie Kontoführung bei der flatexDEGIRO Bank SE
- Hinterlegte Sicherheiten (Kontosaldo, bewerteter Depotbestand)
- Selbstauskunft

* bei Gemeinschaftskonten von beiden Kontoinhabern; bei Firmenkonten durch den/die Vertretungsberechtigten

** bei Gemeinschaftskonten von beiden Kontoinhabern; bei erteilten Vollmachten vom Bevollmächtigten/den Bevollmächtigten; bei Firmenkonten durch den/die Vertretungsberechtigten und ggf. den/die Bevollmächtigten

Die flatexDEGIRO Bank SE behält sich vor, einen Antrag auf Einräumung eines Short-Selling-Limits ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ebenso kann die flatexDEGIRO Bank SE die Freigabe des Kundenkontos zum Short-Selling jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen.

3. Preise, Entgelte und Auslagen

Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der flatexDEGIRO Bank SE für die unter der Marke ViTrade betreuten Kunden, welches Ihnen auf der Webseite www.vitrade.de zur Verfügung gestellt wird. Ferner verweisen wir auf die jeweiligen Börsenbedingungen und -preisverzeichnisse, die auf den Webseiten der Börsen zur Verfügung gestellt werden.

4. Nichtausführung mangels Deckung

Die flatexDEGIRO Bank SE ist berechtigt, von der Ausführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren abzusehen, soweit Ihr Guthaben bzw. das für Sie eingerichtete Short-Selling-Limit nicht den erforderlichen Sicherheiten entspricht. Führt die flatexDEGIRO Bank SE einen entsprechenden Auftrag nicht aus, so wird Ihnen dies durch eine Orderablehnung umgehend visualisiert.

5. Short-Selling-Limit

Die Höhe des Short-Selling-Limits wird für Sie individuell auf Basis der persönlichen Voraussetzungen festgelegt. Das Limit berechnet sich auf Basis der hinterlegten Sicherheiten (Kontosaldo, bewerteter Depotbestand) und wird mit einem entsprechenden Faktor multipliziert. Das Limit kann durch die flatexDEGIRO Bank SE jederzeit ohne Angaben von Gründen reduziert oder ganz gelöscht werden.

6. Besondere Short-Selling Bedingungen

Zeitraum/Leihfrist

Das Short-Selling ist grundsätzlich innerhalb der Handelszeiten der für das Short-Selling freigeschalteten Handelsplätze zulässig. Short-Selling-Positionen, die über Nacht gehalten werden sollen, sind durch die flatexDEGIRO Bank SE zu genehmigen. Overnight-Short-Selling-Positionen gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch durch die flatexDEGIRO Bank SE erfolgt.

Über die Börsenplätze München und Gettex eröffnete Short-Selling-Positionen müssen bis 19:00 Uhr MEZ eines Handelstages geschlossen oder durch eine Leihposition entsprechend gedeckt sein. Das Halten von ungedeckten Short-Selling-Positionen über Nacht ist an diesen Handelsplätzen nicht zulässig. Sollten Sie es versäumen, offene Short-Selling-Positionen rechtzeitig glattzustellen, wird die flatexDEGIRO Bank SE eine Zwangseindeckung durchführen.

Zwangsglattstellung

Sollten Sie es versäumen, nicht genehmigte Short-Selling-Positionen glattzustellen, ist die flatexDEGIRO Bank SE berechtigt, aber nicht verpflichtet die Funktionsmöglichkeit des „Shortens“ zu sperren und eine Zwangseindeckung durchzuführen. Zu diesem Zweck darf die flatexDEGIRO Bank SE ohne vorherige Ankündigung über Ihre bei der flatexDEGIRO Bank SE geführten Konten und Depots verfügen. Die flatexDEGIRO Bank SE entscheidet dabei frei darüber, wie die jeweils fällige Leerverkaufsposition zurückgekauft wird. Ferner entscheidet die flatexDEGIRO Bank SE frei darüber, ob die Glattstellung von offenen Positionen über einen geregelten Markt, ein multilaterales Handelssystem oder außerbörslich (over the counter – OTC) erfolgt. Entsteht dabei ein negativer Saldo, so ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Bankarbeitstagen durch Sie auszugleichen.

Handelbare Wertpapiere

Grundsätzlich dürfen alle Wertpapiere der Kategorien Aktien, Fonds und Anleihen gehandelt werden, soweit dem keine gesetzlichen oder börsenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die flatexDEGIRO Bank SE ist jederzeit berechtigt, einzelne Gattungen ohne vorherige Ankündigung für das Short-Selling zu sperren.

Börsen

Das Short-Selling ist grundsätzlich an allen angebotenen Handelsplätzen zulässig, soweit nicht ein Gesetz oder die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Handelsplatzes (börslich, wie außerbörslich) dem entgegenstehen. Die flatexDEGIRO Bank SE ist jederzeit berechtigt, einzelne Handelsplätze ohne vorherige Ankündigung für das Short-Selling zu sperren.

7. Besondere Risikohinweise der flatexDEGIRO Bank SE für das Short-Selling

Das finanzielle Verlustrisiko beim Short-Selling ist unbegrenzt!

Während Sie bei Wertpapieren, die Sie in Ihrem Depot halten, maximal diesen Kapitaleinsatz verlieren können, beinhaltet das Short-Selling ein weitaus höheres Risiko. Hier ist das Verlustrisiko unbegrenzt! Daneben können Ihnen, wie vorstehend dargelegt, noch Kosten entstehen, die im Einzelfall weit über den Kapitaleinsatz hinausgehen. Beim Short-Selling spekuliert man auf fallende Kurse. Man verkauft ein Wertpapier in der Erwartung, dieses zu einem späteren Zeitpunkt günstiger zurückkaufen zu können. Steigt, entgegen Ihren Erwartungen, der Kurs der Gattung, so ist das Verlustrisiko nach oben unbegrenzt. Es ist nicht nur der Totalverlust des eingesetzten Kapitals, sondern ein noch darüberhinausgehender Verlust möglich.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie hierzu einige Rechenbeispiele:

Verkaufspreis pro Wertpapier	Kaufpreis pro Wertpapier	Gewinn/Verlust pro Wertpapier
100 €	60 €	40 €
100 €	80 €	20 €
100 €	100 €	0 €
100 €	120 €	-20 €
100 €	200 €	-100 €
100 €	300 €	-200 €

8. Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die flatexDEGIRO Bank SE kann verlangen, dass Sie bei der flatexDEGIRO Bank SE Vermögenswerte unterhalten, die der flatexDEGIRO Bank SE im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheiten für alle Ansprüche aus (Overnight-) Short-Selling-Positionen dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die flatexDEGIRO Bank SE nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und

Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den (Overnight-) Short-Selling-Positionen mit Ihnen für erforderlich halten. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die flatexDEGIRO Bank SE jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, dass Sie weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellen bzw. für bislang ungesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellen (Risikoaufschlag) oder dass Sie Positionen glattstellen, sofern Sicherheitsleistungen nicht am gleichen Tag erbracht werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten der (Overnight-) Short-Selling-Positionen kann diese Frist sehr kurz sein und gegebenenfalls nur wenige Stunden betragen.

9. Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die flatexDEGIRO Bank SE darf jederzeit Ihre Vermögenswerte im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den (Overnight-)Short-Selling-Positionen getrennt buchen oder anderweitig separieren („Sicherheitenkonto“). Das AGB-Pfandrecht der flatexDEGIRO Bank SE an diesen und sonstigen Ihrer Vermögenswerte wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den (Overnight-)Short-Selling-Positionen, als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der flatexDEGIRO Bank SE verfügen.

10. Zwischenzeitliche Gutschriften und Belastungen bei offenen (Overnight-)Short-Selling-Positionen

Werden die Verkaufserlöse aus den (Overnight-)Short-Selling-Positionen vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der flatexDEGIRO Bank SE gutgeschrieben, kann über diese nur mit Zustimmung durch die flatexDEGIRO Bank SE verfügt werden. Aus diesem Grund wird fortlaufend der Gegenwert der (Overnight-) Short-Selling-Position - ggf. mit einem Risikoaufschlag (vgl. Nr. 8) – vom Saldo des Verrechnungskontos als Sicherheit geblockt.

11. Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die flatexDEGIRO Bank SE zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die flatexDEGIRO Bank SE (Overnight-)Short-Selling-Positionen ohne Fristsetzung ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft (Kauf von Wertpapieren) auf Ihre Rechnung glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn Sie Ihren Verpflichtungen zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der (Overnight-) Short-Selling-Positionen ergeben, nicht nachkommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der fortlaufenden Bewertung der (Overnight-) Short-Selling- Positionen (vgl. Ziffer 10) die gestellten Sicherheiten bzw. das eingeräumte Limit nicht ausreichen.

Ferner ist die flatexDEGIRO Bank SE jederzeit, ohne Angabe von besonderen Gründen, ohne Einhaltung von Fristen und ohne eine Informationspflicht dazu berechtigt, eine Short-Selling-Position in Teilen oder insgesamt glattzustellen bzw. einzelne Gattungen für das Short-Selling zu sperren. Dieses Glattstellungsrecht besteht unmittelbar ab der Eröffnung einer Position (d.h., im besonderen Falle kann eine Short-Selling-Position auch nach ein paar Minuten wieder geschlossen werden).

Sollte eine Zwangsglattstellung durch die flatexDEGIRO Bank SE erfolglos verlaufen, z.B. wegen Kursaussetzung oder mangelndem Angebot an den Börsen, behalten Sie die Short-Selling-Position **weiterhin mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Risiken in Ihrem Depot.**

12. Buy-In-Anordnung (CCP) oder Androhung der Zwangsregulierung durch einen Börsenkontrahenten

Im Falle der Buy-In-Androhung (CCP) oder Androhung der Zwangsregulierung durch einen Börsenkontrahenten in einer bestimmten Short-Selling-Position, ist die flatexDEGIRO Bank SE jederzeit ohne Angabe von besonderen Gründen, ohne Einhaltung von Fristen und ohne eine Informationspflicht dazu berechtigt, die Short-Selling-Position in Teilen oder insgesamt glattzustellen und Sie mit den Glattstellungskosten zu belasten. Sollte es dennoch zu einem Buy-In oder einer Zwangsregulierung durch einen Börsenkontrahenten kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten gleichfalls von Ihnen zu tragen.

13. Hauptversammlung/Corporate Actions/Veränderungen in den Indizes

Vor einer Hauptversammlung und/oder bei einem Umtausch-, Abfindungs- oder sonstigen veröffentlichten Kaufangebot werden Sie die (Overnight-)Short-Selling-Positionen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor der Hauptversammlung bzw. vor dem Beginn der Frist zur Abnahme bzw. zur Abgabe solcher Angebote durch ein entsprechendes Gegengeschäft (Kauf von Wertpapieren) glattstellen. Sollten Sie dennoch am Trenntag eine (Overnight-) Short-Selling-Position halten, so entstehen für Sie zusätzliche Kosten. Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der flatexDEGIRO Bank SE für die unter der Marke ViTrade angebotenen Dienstleistungen, welches Ihnen auf der Webseite www.vitrade.de zur Verfügung gestellt wird. Ferner verweisen wir auf die jeweiligen Börsenbedingungen und -preisverzeichnisse, die auf den Webseiten der Börsen zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin müssen Sie die aus der Kapitalmaßnahme resultierenden Ereignisse/Ergebnisse tragen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Short-Selling-Antrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist vielmehr durch

eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrem Regelungsgehalt und Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Auf gleiche Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.

15. Beispiele

Börsenplatz Frankfurt (CCP) <--> Börsenplatz München (NON CCP)

Sie verkaufen am Montag, den 05.01.2026 mit Valuta 07.01.2026 über den Börsenplatz Frankfurt durch die flatexDEGIRO Bank SE. Anschließend stellen Sie am Mittwoch, den 07.01.2026 über den Börsenplatz München eine Kauforder zur Glattstellung der offenen Short-Selling-Position ein. Es findet sich jedoch kein Börsenkontrahent für dieses Geschäft, vielmehr wird der Auftrag in eine Makleraufgabe übernommen. Der Makler macht von seinem Recht Gebrauch, diesen Kauf (seinen Verkauf) für 2 weitere Tage als Makleraufgabe zu betrachten. Am Freitag, den 09.01.2026 schließt er seine Makleraufgabe gegen den Börsenkontrahenten y. Die Valuta für dieses Börsengeschäft ist der 13.01.2026.

Nach den Lieferbedingungen der Eurex Clearing AG hat die flatexDEGIRO Bank SE ihre Verpflichtungen aus dem Verkauf vom 05.01.2026 spätestens am Dienstag, den 13.01.2026 (Valuta + 4 Tage) zu erfüllen.

Sollte der Börsenkontrahent y nun die Stücke nicht bis zum 13.01.2026 geliefert haben, wird es zu einem Buy-In durch die Eurex Clearing AG kommen. Die aus dem Buy-In resultierenden Kosten werden anschließend Ihnen in Rechnung gestellt.

Börsenplatz Berlin (NON CCP) <--> Börsenplatz München (NON CCP)

Sie verkaufen am Montag, den 05.01.2026 mit Valuta 07.01.2026 über den Börsenplatz Berlin durch die flatexDEGIRO Bank SE. Anschließend stellen Sie am Mittwoch, den 07.01.2026 über den Börsenplatz München eine Kauforder zur Glattstellung der offenen Short-Selling-Position ein. Dieser Kauf wird gegen den Börsenkontrahenten y mit 2-tägiger Valuta abgeschlossen.

Derjenige Kontrahent, dem die flatexDEGIRO Bank SE die Lieferung der Stücke des am 05.01.2026 getätigten Verkaufs schuldig ist, sendet der flatexDEGIRO Bank SE am 08.01.2026 eine Exekutionsanzeige mit Exekutionstermin 13.01.2026 (die Exekutionstermine sind durch die Börsenkontrahenten frei wählbar, d.h. dass auch ein Exekutionstermin 09.01.2026 denkbar wäre). Falls bis zum 13.01.2026 der Börsenkontrahent y die Stücke nicht geliefert hat oder liefern kann, hat der anzeigende Börsenkontrahent das Recht von dem ursprünglichen Börsengeschäft vom 05.01.2026 zurückzutreten und sich am Börsenplatz Berlin zu Lasten der flatexDEGIRO Bank SE einzudecken. Die aus der Eindeckung resultierenden Kosten werden anschließend Ihnen in Rechnung gestellt.

Kundenantrag zur Einrichtung eines Intraday- und Overnight-Short-Selling-Limits

Hiermit bitte/n ich/wir Sie für meine/unsere Kontonummer: _____
ein Intraday- und Overnight-Short-Selling-Limit einzurichten.

1. Kontoinhaber bzw. Firmenname :	_____	2. Kontoinhaber bzw. noch Firmenname :	_____
Adresse :	_____	Adresse :	_____
	_____		_____
Kunden-Nr. :	_____	Kunden-Nr. :	_____

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Rahmenbedingungen der flatexDEGIRO Bank SE für das Short-Selling und das Halten von genehmigten (Overnight-) Short-Selling-Positionen sowie den besonderen Risikohinweis zum Short-Selling erhalten und gelesen habe/n und einverstanden bin/sind. Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir mit Short-Selling-Geschäften erhöhte Risiken eingehen und jederzeit ohne Angabe von besonderen Gründen, ohne Einhaltung von Fristen und ohne eine Informationspflicht eine Zwangsglattstellung durch die flatexDEGIRO Bank SE erfolgen kann.

Ferner ist mir/uns bewusst, dass ich/wir die mit diesen Verfahren verbundenen Kosten zu tragen habe/n und die Verantwortung für die Einhaltung aller entsprechenden Regeln für das Short-Selling ausschließlich mir/uns als Kunde/n obliegt. Die flatexDEGIRO Bank SE kann mich/uns lediglich unterstützen.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Kontoinhaber
Bei Firmenkunden: Firmenstempel und Unterschrift
der/des Vertretungsberechtigten

X

Ort, Datum

X

Unterschrift 2. Kontoinhaber